

# Stenographisches Protokoll

## 180. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 7. Dezember 1961

### Tagesordnung

1. Auslandsrenten-Übernahmegesetz
2. Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von Umschließungen
3. Abkommen zwischen Österreich und Dänemark zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
4. Ausschußergänzungswahlen

### Inhalt

#### Bundesrat

Zuschrift des Präsidenten des Wiener Landtages: Mandatsniederlegung des Bundesrates Kratky; Wahl des Bundesrates Karrer (S. 4319)

Angelobung der Bundesräte Dr. Gasperschitz und Karrer (S. 4319)

#### Personalien

Entschuldigungen (S. 4319)

#### Ausschüsse

Ausschlußergänzungswahlen (S. 4327)

### Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. November 1961: Auslandsrenten-Übernahmegesetz

Berichterstatterin: Rudolfine Muhr (S. 4320)  
Redner: Gabriele (S. 4321) und Skritek (S. 4323)

Entschliebung, betreffend Behandlung der Heimatvertriebenen und der Südtiroler- und Kanaltaler-Umsiedler (S. 4321) — Annahme (S. 4325)

kein Einspruch (S. 4325)

Beschluß des Nationalrates vom 22. November 1961: Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von Umschließungen

Berichterstatter: Marberger (S. 4325)

kein Einspruch (S. 4326)

Beschluß des Nationalrates vom 22. November 1961: Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Dänemark zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Berichterstatter: Marberger (S. 4326)

kein Einspruch (S. 4327)

## Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender Ing. **Helbich**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 180. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der 179. Sitzung des Bundesrates vom 17. November 1961 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Grundemann, Eggendorfer und Dr. Haberzettl.

Ich begrüße den im Hause erschienenen Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch. (*Allgemeiner Beifall.*)

Eingelangt ist ein Schreiben des Wiener Landtages. Ich ersuche die Frau Schriftführerin um dessen Verlesung.

Schriftführerin **Rudolfine Muhr**:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors Dr. Roman Rosiczky, Wien I, Parlament.

Bundesrat Josef Kratky hat mit Schreiben vom 11. d. M. im Hinblick auf seine Berufung in den Nationalrat sein Mandat als Bundesrat zurückgelegt.

Der Wiener Landtag hat an dessen Stelle in seiner heutigen Sitzung auf Vorschlag der Sozialistischen Partei Österreichs den Präsi-

denten des Kriegeropferverbandes für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Herrn Friedrich Karrer, wohnhaft in Wien 23., Atzgersdorf, Wöbergasse 23, zum Mitglied des Bundesrates gewählt. Der Genannte entspricht den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Die vom Wiener Landtag in seiner konstituierenden Sitzung vom 11. Dezember 1959 vorgenommene Reihung der Bundesratsmandate bleibt unverändert.

Bruno Marek“

**Vorsitzender**: Der Genannte ist im Hause erschienen.

Der vom oberösterreichischen Landtag in den Bundesrat entsendete Herr Dr. Alfred Gasperschitz ist gleichfalls im Hause erschienen. Ich werde daher sogleich die Angelobung der beiden Bundesräte vornehmen.

Nach Verlesung der Gelöbnisformel und Namensaufruf durch den Schriftführer werden die Bundesräte die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten haben.

Ich ersuche die Frau Schriftführerin um die Verlesung der Gelöbnisformel.

*Schriftführerin Rudolfine Muhr verliest die Gelöbnisformel. — Die Bundesräte Dr. Gasperschitz und Karrer leisten die Angelobung.*

**Vorsitzender:** Ich begrüße die nunmehr angelobten Bundesräte herzlich in unserer Mitte.

Eingelangt sind jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschüßberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

**1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. November 1961: Bundesgesetz über Leistungsansprüche und Anwartschaften in der Pensions(Renten)versicherung und Unfallversicherung auf Grund von Beschäftigungen im Ausland (Auslandsrenten-Übernahmegesetz — ARÜG.)**

**Vorsitzender:** Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Auslandsrenten-Übernahmegesetz.

Berichtersteller ist Frau Bundesrat Rudolfine Muhr. Ich bitte sie, zum Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatlerin Rudolfine Muhr:** Hoher Bundesrat! Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 22. November 1961 das Auslandsrenten-Übernahmegesetz, welches Bestimmungen über Leistungsansprüche und Anwartschaften in der Pensions(Renten)versicherung und Unfallversicherung auf Grund von Beschäftigungen im Ausland enthält, beschlossen.

Durch diesen Gesetzesbeschluß wird ein Schlußpunkt unter jahrelange, oft sehr schwierige Verhandlungen und Beratungen gesetzt. Zehntausende heimatvertriebene Österreicher und Volksdeutsche, die nach dem zweiten Weltkrieg wegen ihrer Volkszugehörigkeit auswandern mußten und nach Österreich gekommen sind, hatten ihre schon bestehenden Rentenansprüche und Anwartschaften zur Gänze verloren. Es wurde zwar im Jahre 1953 durch das Zweite österreichisch-deutsche Abkommen eine Regelung zur Sicherstellung der Rentenansprüche und Versicherungszeiten aus der ausländischen Sozialversicherung in den im Abkommen aufgezählten Oststaaten für diesen Personenkreis getroffen, doch stellte sich bald heraus, daß infolge der vielen Ver-

änderungen und Verbesserungen in der österreichischen Sozialversicherung jener Personenkreis, der auf Grund des Zweiten Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland Anspruch auf Rentenleistungen hatte, gegenüber den österreichischen Rentenbeziehern im Nachteil war.

So ist es verständlich, daß in der Rentenfrage der Wunsch nach einer Gleichstellung mit den Arbeitnehmern, die immer in Österreich gelebt und gearbeitet haben und hier versichert sind, laut wurde. Dieser Wunsch wird nun im Auslandsrenten-Übernahmegesetz im wesentlichen erfüllt. Dies ist umso erfreulicher, als unter dem Personenkreis, der in den Genuß des Gesetzes kommt, auch Menschen sind, die in der Zeit des Faschismus viel gelitten haben, das sind Personen, die aus politischen oder rassistischen Gründen verfolgt und viele Jahre in Gefängnissen oder KZ-Lagern eingesperrt waren.

Wie schwierig und problemreich aber die Lösung dieser Frage auf gesetzlicher Basis war, zeigt am deutlichsten die lange Dauer der Verhandlungen und Beratungen. Schon am 17. März 1961 wurde vom Sozialausschuß des Nationalrates zur Beratung der Regierungsvorlage ein Unterausschuß eingesetzt, der seine Beratungen jedoch erstmalig am 27. Juni und 4. Juli aufnehmen konnte, da das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der Republik Österreich und der deutschen Bundesrepublik über den Finanz- und Ausgleichsvertrag — in dem auch soziale Fragen geregelt werden — abgewartet werden mußte. Außerdem sollten die Bestimmungen der 8. Novelle zum ASVG. in das Auslandsrenten-Übernahmegesetz eingebaut werden. Dadurch hat sich die Fertigstellung des Gesetzes ebenfalls verzögert. Dem Nationalrat wurde am 6. Juli 1961 ein Zwischenbericht zur Regierungsvorlage 327 der Beilagen vorgelegt und von diesem zur Kenntnis genommen.

Nun zu den wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes selbst.

Im § 1 dieses Bundesgesetzes wird unter anderem die Frage geregelt, ob und inwieweit Rentenansprüche und Versicherungszeiten, die vor dem 1. Jänner 1961 in Rentenversicherungen anderer Staaten nach dem Recht dieser Staaten erworben wurden, Berücksichtigung finden. Der sachliche Geltungsbereich wird gegenüber dem Zweiten Abkommen durch Einbeziehung des Gebietes der Sowjetunion und Albaniens nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 erweitert.

Im § 2 Abs. 1 lit. a wird bestimmt, welche Personen von jenen, die sich an den Stichtagen, und zwar am 11. Juli 1953 oder am 1. Jänner

1961, auf österreichischem Gebiet befanden, anspruchsberechtigt sind.

Eine weitere Verbesserung stellt die Einbeziehung der Südtiroler und der Kanaltaler Umsiedler in § 3 dar.

Im § 5 wird festgelegt, wann ein Rentenanspruch besteht, und in den §§ 6 und 7 wird angeführt, unter welchen Voraussetzungen Zeiten als Versicherungszeiten oder als neutrale Zeiten berücksichtigt werden.

Die §§ 8 und 9 enthalten die Sonderregelungen für die Bemessung der Renten, und zwar § 8 für Renten, auf welche die Bestimmungen des Vierten Teiles des ASVG. nicht anzuwenden sind, und § 9 für Renten, auf welche sie anzuwenden sind.

§ 10 bestimmt, daß bei Zusammentreffen von Versicherungszeiten nach diesem Gesetz mit österreichischen nur die österreichischen Zeiten zu berücksichtigen sind.

Die §§ 13 bis 15 behandeln die Ansprüche auf Leistungen aus der Unfallversicherung bei Arbeitsunfällen, die Sonderregelung über die Bemessungsgrundlagen und die zwischenstaatlichen Vereinbarungen.

§ 16 enthält Bestimmungen über das Ruhen von Leistungen, § 17 über die Neufeststellung von Rentenansprüchen.

Nach § 18 und § 21 können Vorschüsse auf Rentenansprüche aus einer ausländischen Rentenversicherung und auf Leistungsansprüche aus einer ausländischen Unfallversicherung gewährt werden. Voraussetzung dafür ist die soziale Bedürftigkeit und die Zustimmung der Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Finanzen.

Im § 19 sind Sonderbestimmungen bezüglich der Beitragsgrundlagen aufgenommen.

Wichtige Bestimmungen enthält auch der § 22 in bezug auf die Gewährung, Feststellung und Neufeststellung von Leistungen.

Nach § 23 tritt das Gesetz an dem Tage in Kraft, an dem der Finanz- und Ausgleichsvertrag zwischen Österreich und Deutschland in Kraft tritt; hinsichtlich der Bestimmung des § 19 jedoch rückwirkend mit 1. Jänner 1956, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen mit 1. Jänner 1961.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung, bezüglich der Bestimmungen der §§ 18 und 21 das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Nationalrat hat eine Entschliebung angenommen, die folgendermaßen lautet:

Die Bundesregierung wolle Vorsorge treffen, daß für Heimatvertriebene, die nach dem 1. Juni 1954 in den Bundesdienst

eingetreten sind, die gleichen Grundsätze gelten wie für die vor diesem Zeitpunkt in den Bundesdienst aufgenommenen Heimatvertriebenen. Ferner wolle die Bundesregierung vorsorgen, daß Bundesbeamten Dienstzeiten, die im Heimatstaat zurückgelegt wurden und die, wären sie in Österreich zurückgelegt worden, Versicherungszeiten in der österreichischen Pensionsversicherung darstellen würden, beitragsfrei für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet werden.

Die diesbezüglichen Vorschriften müßten auch auf Heimatvertriebene Anwendung finden, denen bereits solche Zeiten gegen Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages angerechnet wurden.

Die vorstehenden Grundsätze sollen auch für die Behandlung der Südtiroler- und Kanaltaler-Umsiedler gelten.

Die Bundesregierung wird ersucht, an die Bundesländer mit der Anregung heranzutreten, in ihrem Gesetzgebungsbereich analoge Regelungen zu treffen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit der Gesetzesmaterie und mit der Entschliebung beschäftigt und mich beauftragt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben und der Entschliebung beizutreten.

**Vorsitzender:** Ich begrüße den inzwischen im Hause erschienenen Herrn Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus. (*Allgemeiner Beifall.*)

Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Gabriele gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Gabriele:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Am 27. November 1961 wurde im Bonner Auswärtigen Amt der österreichisch-deutsche Finanz- und Ausgleichsvertrag unterzeichnet. Mit diesem Abkommen verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland zur Zahlung von 321 Millionen D-Mark, das sind zirka 2,1 Milliarden Schilling, für Heimatvertriebene, Umsiedler und Auslandsösterreicher. Österreich verpflichtet sich in diesem Vertrag andererseits durch eine eigene Klausel, auf weitere Forderungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland zu verzichten. Mit der Zahlung dieser 321 Millionen D-Mark gilt die Bundesrepublik Deutschland alle Ansprüche ab, die von österreichischen Opfern des NS-Regimes, Heimatvertriebenen, Umsiedlern und von der österreichischen Sozialversicherung gegenüber Deutschland erhoben worden sind.

Dieser Betrag soll folgendermaßen aufgeteilt werden: 125 Millionen D-Mark für Umsiedler und Heimatvertriebene, 95 Millionen D-Mark

für politisch Verfolgte, 6 Millionen D-Mark für die Sammelstellen und schließlich 95 Millionen D-Mark für den sozialen Bereich.

Die 12. Novelle zum Opferfürsorgegesetz und das Auslandsrenten-Übernahmengesetz, welche Gesetze bereits vom Nationalrat beschlossen worden sind, treten sofort nach Wirksamwerden des Vertrages in Kraft.

Die Verhandlungen über dieses Bundesgesetz waren sehr schwierig, und ein Unterausschuß des Ausschusses für soziale Verwaltung hat sich seit März 1961 in mehreren Sitzungen mit dieser schwierigen Rechtsmaterie befaßt. Auf Grund dieser Beratungen wurde am 5. Juli 1961 dem Ausschuß für soziale Verwaltung des Nationalrates ein vorläufiger Bericht erstattet.

Daß diese Beratungen erst zu einem so späten Zeitpunkt aufgenommen werden konnten, ist darin begründet, daß das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über einen Finanz- und Ausgleichsvertrag, welcher auch Fragen aus dem sozialen Bereich regelt und von entscheidender Bedeutung ist, abgewartet werden mußte. Außerdem war es notwendig, verschiedene Änderungen und Ergänzungen an dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf vorzunehmen, um insbesondere die Bestimmungen der 8. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz auch auf die Leistungsansprüche im Rahmen des Auslandsrenten-Übernahmengesetzes anwenden zu können. Unter Zuziehung von Vertretern und Experten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, des Bundesministeriums für Finanzen und des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten sowie der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter war es möglich, daß der Unterausschuß am 17. November 1961 dem Ausschuß für soziale Verwaltung des Nationalrates einen vollständig neuen Text vorlegen konnte.

Mit diesem Gesetzesbeschluß, welcher im Nationalrat am 22. November 1961 gefaßt wurde, ist eine schon seit Jahren bestehende Lücke in der Sozialversicherung geschlossen worden. Durch mehrere seit 1950 erschienene Gleichstellungsgesetze wurde Angehörigen verschiedener Berufe das Hineinwachsen in gleichartige Berufe in Österreich ermöglicht. Auf Grund des vorliegenden Gesetzesbeschlusses sollen die Heimatvertriebenen, die Umsiedler und die Auslandsösterreicher, Menschen, die Furchtbares erlebt haben, eine solche Gleichstellung in der Sozialversicherung erhalten, das heißt, alle werden neben ihren Ansprüchen sowohl hinsichtlich der Anrechnung als auch

hinsichtlich der Bewertung der Zeiten den übrigen Sozialversicherten in Österreich gleichgestellt.

Bedauerlich ist hierbei nur, daß einige Pensionsversicherungsträger die sich aus dem Auslandsrenten-Übernahmengesetz ergebenden Belastungen übernehmen müssen. Es liegt aber bereits eine Zusage des Herrn Finanzministers vor, daß Anfang des Jahres 1962 Besprechungen über die gesamte finanzielle Situation der Sozialversicherung stattfinden sollen, und dann kann auch über diese Frage noch diskutiert werden.

Bei Behandlung des Gesetzes im Nationalrat hat der Herr Abgeordnete Machunze den Vorwurf, daß diese jetzt zur Regelung gelangenden drei Gruppen dem österreichischen Staat nur Kosten verursachen, zurückgewiesen und eine Gegenrechnung aufgestellt. Da ich glaube, daß diese Zahlen sehr interessant sind, gestatte ich mir, dieselben zu wiederholen.

Abgeordneter Machunze stellte fest, daß zum Beispiel von den in Österreich verbliebenen „Gablonzern“ im Jahre 1948 Schmuck im Werte von 50.000 S, im Jahre 1950 von 40 Millionen Schilling, im Jahre 1959 von 327 Millionen Schilling, im Jahre 1960 von 384 Millionen Schilling und im Jahre 1961 bis jetzt von über 400 Millionen Schilling exportiert werden konnte. Mit anderen Worten: Diese Gruppen zahlen nicht nur genauso wie alle anderen Österreicher Sozialversicherungsbeiträge und Steuern, sondern sie tragen auch dazu bei, unseren Devisenstand wesentlich zu vergrößern.

Es war daher eine selbstverständliche Pflicht, diesen Menschen zu helfen, die nicht nur ihre bewegliche Habe, sondern auch ihre Heimat verloren haben und sich oft schon im vorgerückten Alter eine neue Existenz aufbauen mußten.

Mit dem Auslandsrenten-Übernahmengesetz tritt diese Hilfe ein, und Österreich kann sich dadurch würdig in den Kreis jener Nationen einreihen, die versucht haben, unschuldigen Menschen, die durch die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse Schweres erlitten haben, wieder ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen.

Leider wurde bei der Regelung dieses Problems wieder eine Gruppe von Menschen vergessen, und zwar jene Heimatvertriebenen, die nach dem 1. Juni 1954 in den Bundesdienst eingetreten sind. Der Nationalrat hat daher auch eine diesbezügliche Entschliebung gefaßt. Ich möchte bitten, daß sich der Hohe Bundesrat dieser Entschliebung anschließt, damit sich auch auf diese Gruppe die gesetzlichen Bestimmungen auswirken.

Ich möchte nur hoffen, daß bei der Durchführung dieses Gesetzes seitens der zuständigen Verwaltungsbehörden nicht nur der jeweilige Rentenakt behandelt wird, sondern daß man bei der Bearbeitung nicht darauf vergißt, daß es immer um einen Menschen geht.

Meine Partei wird daher diesem Gesetz, welches den Betroffenen materielle Hilfe und damit auch wieder Hoffnung, Selbstvertrauen und Lebensfreude bringt, ihre Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Skritek gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Skritek:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Das Auslandsrenten-Übernahmegesetz — ARÜG. — bringt wieder eine Bereicherung unserer Titel, die da lauten: ASVG., GSPVG. und so weiter. Es ist hier fast eine neue Sprache entstanden, bei der man schwer mitkommt, wenn man kein Fachmann ist.

Dieses Auslandsrenten-Übernahmegesetz ist in der Debatte im Nationalrat von allen Parteien, also auch von der Opposition, begrüßt worden. Es wurde einstimmig beschlossen, was ja nicht bei jedem Gesetz der Fall ist. Dadurch wurde — wie mein Vorredner schon betont hat — auf sozialversicherungsrechtlichem Gebiet eine Lücke geschlossen. Vor allem wurde jenen Menschen das Recht zugestanden, das alle Staatsbürger in Österreich haben: das Recht auf eine wirklich ausreichende Altersversorgung. Ich glaube, man hat damit erreicht, daß sie bei der Pensionsbemessung nicht diskriminiert werden und bei gleicher Arbeitsleistung nicht weniger erhalten, als ein österreichischer Staatsbürger erhalten würde.

Meine Damen und Herren! Gerade der Bundesrat, die zweite Kammer, die Ländervertretung, kann diesem Gesetz sehr gern die Zustimmung geben, weil ja das Problem in den einzelnen Bundesländern verschieden stark auftrat. Die Zahl der Flüchtlinge und der Heimatvertriebenen war ja nicht in jedem Bundesland gleich. In manchen Bundesländern waren bei der Eingliederung und Rückgliederung dieser Menschen in unseren Staat, in unsere Demokratie wirklich schwere Probleme zu meistern.

Wir glauben, daß wir nun den größten Teil dieser Probleme gelöst haben. Die Frage des Arbeitsplatzes ist durch die Vollbeschäftigung gelöst worden. Jetzt wird die Frage der Sozialversicherung gelöst, wenn man von den noch offenen Problemen bei den Bundesangestellten absieht. Auch das Problem der Wohnungsbeschaffung für diese vielen Zehn-

tausende und Hunderttausende, die nach Österreich kamen, ist zum größten Teil bereinigt worden.

Wir als Ländervertreter können daher dieses Gesetz begrüßen und unsere Genugtuung darüber zum Ausdruck bringen, daß hier ein Problem gelöst wurde, das in einzelnen Bundesländern sehr viele Sorgen bereitet und sehr viele Anstrengungen gekostet hat.

Es ist selbstverständlich klar, daß — in der Debatte wurde manchmal darauf hingewiesen — im Jahre 1945 die Eingliederung in den Arbeitsprozeß schwierig war. Damals hatten wir keine Vollbeschäftigung, und jeder einzelne hatte sicherlich die Sorge um den Arbeitsplatz. Diese Sorge ist glücklicherweise infolge der Vollbeschäftigung weggefallen. Wir haben heute auf einigen Gebieten einen Arbeitskräftemangel. Österreich hat daher sicherlich aus der erwähnten Eingliederung Vorteile gezogen. Es sind ja Menschen zu uns gekommen — wir können einstimmig dieser Meinung sein —, die überall sehr fleißig gearbeitet haben, die große Fähigkeiten und Qualitäten mitgebracht und in Österreich die Gründung neuer Industriezweige ermöglicht haben. Wir können das alles begrüßen.

Ich bin aber der Auffassung, daß wir hier nicht eine Rechnung darüber aufstellen sollen, wieviel diese Maßnahmen gekostet haben und wieviel durch die Arbeitsleistung dieser Menschen wieder hereingebracht worden ist. Hier handelt es sich ja für Österreich nicht um eine buchhalterische, rechnerische Angelegenheit, sondern vor allem darum, daß wir gegenüber diesen Menschen einfach eine Verpflichtung übernehmen müssen, die sich aus der Menschlichkeit und nicht nur aus irgendwelchen anderen Gründen ableitet. Es war für uns auch aus Gründen der Sicherung unserer Demokratie notwendig, diese Verpflichtung zu übernehmen. Wir wissen doch, daß eine so große Anzahl von Menschen, die sich irgendwie diskriminiert fühlen, in einem Staat dauernd die Gefahr eines politischen Sprengstoffes darstellt, wenn diese Probleme nicht gemeistert werden. Wir haben deshalb alle ein großes Interesse daran gehabt, daß diese Frage endlich gelöst und bereinigt wird.

Meine Damen und Herren! In der Debatte im Nationalrat wurde bei dieser Gelegenheit einige Male auf das Jahr 1945 zurückgeblendet, auf die Ursachen und Gründe, warum diese Menschen vertrieben wurden. Es wurden das Elend und das Leid der damaligen Zeit dargestellt. Es ist notwendig, das auch hier mit einigen Worten zu erwähnen, vor allem im Zusammenhang mit einigen Ereignissen, die sich in Österreich in den letzten Wochen

zugetragen haben. Es besteht kein Zweifel daran, daß die ursprüngliche Schuld an allem, was eingetreten ist, bei denen liegt, die den zweiten Weltkrieg ausgelöst haben. Sie haben zwar alle sehr großzügig erklärt, daß sie die Verantwortung vor der Geschichte übernehmen. Aber schließlich und endlich überließen sie die Bewältigung dieser Not und dieses Elendes den anderen.

Wir wollen durchaus nicht die Vertreibung unschuldiger Menschen entschuldigen. Es ist das sicherlich kein Ruhmesblatt für diese Staaten gewesen. Wir wollen aber bei dieser Gelegenheit eindeutig sagen: Der Anstoß, der Beginn liegt in der Zeit, wo diese Länder von den deutschen Faschisten überfallen wurden. Dort, wo der Krieg ausgelöst wurde, hat die Sache begonnen! Wenn ich davon rede, so deshalb, weil wir heute in Österreich noch einige ganz wenige Menschen haben, die Taten setzen, aus denen man schließen kann, daß sie noch dieser Geistesrichtung angehören. Es war hier schon einige Male Gelegenheit, darauf hinzuweisen, daß man auch im Bundesrat mit aller Deutlichkeit sagen muß, daß wir verlangen und fordern müssen, daß der Staat mit aller Entschiedenheit gegen solche Versuche des Wiedererstehens einer faschistischen neonazistischen Bewegung einzutreten hat.

Wir wissen schon, daß es mit neuen Gesetzen allein wahrscheinlich nicht getan ist. Aber ich glaube, bei einer solchen Gelegenheit — und das ist eine Gelegenheit, wo man auf die Ereignisse zurückblendet, wo man die Folgen dieser Ereignisse wiedergutmacht — ist es notwendig, auch dazu ein Wort zu sagen. Es sind natürlich nicht nur Gesetze und Strafen notwendig, sondern es sollte vor allem die gesamte Öffentlichkeit solche Akte, wie sie gesetzt wurden, mit aller Deutlichkeit verurteilen, damit sich nicht da und dort auch nur die leiseste schützende Hand zeigt, die versucht, etwas zu entschuldigen oder zu beschönigen. Ich glaube, es wäre besonders notwendig, daß diese Menschen erkennen, daß sie auf die Ablehnung der ganzen Bevölkerung stoßen, wenn sie in diesem Sinne weiterarbeiten.

Es ist sicher nicht ermutigend, wenn die Spuren darauf hindeuten, daß sich solche Gruppen gerade auf den Hochschulen befinden. Wir alle wissen ja, daß aus diesen Hochschülern einmal Beamte, führende Intellektuelle werden. Die Angst und Sorge ist sicherlich nicht unbegründet, daß dann dieser Geist vielleicht von dorthin wiederkehren kann.

Das wollte ich dazu sagen. Ich bin der Meinung, daß wir diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen sollten, ohne auch im

Bundesrat hierzu ein Wort zu bemerken. Im Nationalrat bestand ja aus Anlaß der Budgetdebatte Gelegenheit dazu.

Ich habe gesagt, daß es auch für die Staaten, die die deutschsprachigen Menschen vertrieben haben, kein Ruhmesblatt ist. Es ist für sie, wie ich glaube, auch in wirtschaftlicher Hinsicht kein Erfolg gewesen. Wenn alle die Staatsmänner, die das veranlaßt haben, in der Geschichte nachgesehen hätten, dann hätten sie sicher gesehen, daß alle diese Vertreibungen von großen Gruppen von Menschen, die arbeitsam und fleißig sind, für den Staat, der sie vertrieben hat, gewöhnlich auch ein sehr schwerer wirtschaftlicher Nachteil waren.

Meine Damen und Herren! Ich möchte hier auf die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes nicht besonders eingehen. Die Materie ist außerordentlich kompliziert und schwierig. Es ist ja aus den Darlegungen meines Vordrängers hervorgegangen, daß an der Schaffung dieses Gesetzes zahlreiche Experten aus den verschiedensten Ministerien mitgewirkt und mitgearbeitet haben. Diesem Gesetz liegt der Grundsatz zugrunde — ich glaube, daß auch der Bundesrat diesen Grundsatz richtigheißen kann —, daß die Heimatvertriebenen, die Auslandsösterreicher, die zurückgekehrt sind, und die Umsiedler, das gleiche Recht wie die österreichischen Staatsbürger erhalten, daß sie bei gleichen Voraussetzungen nicht besser und nicht schlechter gestellt werden sollen als die österreichischen Staatsbürger.

In der Debatte im Nationalrat wurde schon darauf hingewiesen, daß sich für diese Menschen einige Probleme ergeben. Es hätte vielleicht bei anderen Bestimmungen höhere Renten, Sonderversicherungen, eine volle Anrechnung von Beitragszeiten in anderen Ländern, wo eine Pensionsversicherung schon etwas früher bestand, gegeben. Zum Ausgleich dafür sieht das österreichische Recht eine Anrechnung von Ersatzzeiten vor 1926 vor.

Wenn man das Gesetz als Ganzes betrachtet, kann man wirklich sagen, daß es ein gutes Gesetz ist und daß es diese Materie, soweit dies möglich ist, wirklich umfassend regelt. Es ist auch zu begrüßen, daß diese Regelung an den letzten Stand des ASVG. angepaßt wurde.

Vielleicht auch ein Wort zu der Frage: Wer bezahlt das? Es wurde im Nationalrat darauf hingewiesen, daß hier vor allem bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten Bedenken bestanden, daß diese Anstalt bisher dafür keine Mittel erhielt und jetzt nach den Absprachen mit dem Finanzministerium nur einen Teil der Mittel erhalten

soll, die Österreich nach dem Kreuznacher Abkommen zufließen. Diese Sorge ist nicht unbegründet. Natürlich ist es Aufgabe des Staates, für solche Wiedergutmachungsansprüche aufzukommen. Die einzelnen Pensionsversicherungsträger, vor allem die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, haben natürlich große Angst, daß dadurch ihre Reserven völlig aufgezehrt werden. Die Lage würde für diese Sozialversicherungsträger viel schwieriger, wenn sie ihre Renten- und Pensionsleistungen nur mit Hilfe von Bundeszuschüssen erfüllen können. Es wäre eigentlich richtig gewesen, daß die entsprechenden Beträge den einzelnen Sozialversicherungsträgern vom Staat, vom Finanzministerium zugewiesen würden.

Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß ich einen Teil des Wesentlichsten zu diesem Gesetz vom Standpunkt unserer Partei hier im Bundesrat dargelegt habe. Ich möchte zum Schluß erwähnen, daß wir selbstverständlich diesem Auslandsrenten-Übernahmegesetz gerne unsere Zustimmung geben. Ebenso geben wir dieser Entschliebung gerne unsere Zustimmung, weil wir glauben, daß es nicht nur ein Akt der Menschlichkeit ist, den wir Österreicher vollbringen. Wir glauben vielmehr, daß wir dadurch, daß wir diese Menschen in unseren Staat wirklich als völlig gleichberechtigte Bürger eingliedern, auch einen sehr wichtigen Beitrag zur Festigung unseres demokratischen Staatswesens leisten. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht die Frau Berichterstatterin das Schlußwort? — Das ist nicht der Fall.

Wir gelangen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

*Die Entschliebung wird angenommen.*

## **2. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 22. November 1961: Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von Umschließungen**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zu Punkt 2 der Tagesordnung: Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von Umschließungen.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Marberger. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Marberger:** Hoher Bundesrat! Der Beschluß des Nationalrates, über den ich zu berichten habe, betrifft ein Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von Umschließungen.

Der Brüsseler Zollrat hat das vorliegende Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von Umschließungen im Juni 1960 verabschiedet und es auf weltweiter Basis zur Unterzeichnung aufgelegt.

Das Abkommen soll von möglichst vielen Staaten angenommen und unterzeichnet werden und in kurzer Zeit völkerrechtlich in Kraft treten.

Die Republik Österreich hat dieses Abkommen unter dem Vorbehalt der Ratifikation am 7. Dezember 1960 durch den vom Herrn Bundespräsidenten bevollmächtigten Sektionschef im Bundesministerium für Finanzen Dr. Josef Stangelberger unterzeichnet. Folgende neun Staaten haben dieses Abkommen bis zu dem festgelegten Schlußtermin, bis zum 31. März 1961, unterzeichnet: Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Kuba, Luxemburg, Schweden, die Schweiz und die Türkei. Israel ist dem Abkommen nach Ablauf der Unterzeichnungsfrist beigetreten.

Der Vertragstext wurde vom Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens in Brüssel unter Mitwirkung der Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau ausgearbeitet. Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die anderen Ministerien, die mit dieser Materie befaßt wurden, haben konkrete Vorschläge übermittelt, die bei den Verhandlungen in Brüssel zum größten Teil berücksichtigt werden konnten.

Im Kapitel I Artikel 1 des vorliegenden Abkommens wird der Begriff „Umschließungen“ genau festgelegt. Er umfaßt innere und äußere Umschließungen, Wareneinlagen zum Aufrollen von Waren und kleine Behälter.

Das vorliegende Zollabkommen verpflichtet die Vertragsstaaten, die begünstigten Umschließungen zur vorübergehenden Einfuhr (Eingangsvormerkbehandlung) zuzulassen. Es hält sich zum größten Teil im Rahmen des Zollgesetzes 1955 und ergänzt auch das „Zollabkommen über Behälter“, BGBl. Nr. 22/1958 und 161/1959.

Die Ratifizierung des Abkommens kommt der österreichischen Ausfuhr zugute. Den österreichischen Exporteuren werden für die von ihnen versandten Umschließungen im Auslande jene Begünstigungen eingeräumt, die den ausländischen Exporteuren bei der Einfuhr von Gütern nach Österreich auf Grund der bestehenden Zollvorschriften eingeräumt werden müssen.

Die Bestimmungen des vorliegenden Zollabkommens beeinflussen die Zolltarifpolitik der einzelnen Vertragsstaaten nicht. Einige

wenige Bestimmungen dieses Abkommens — feste Wiederausfuhrfristen in Artikel 5, neue Befreiungsbestimmungen in Artikel 8 — haben gesetzesändernden Charakter. Daher bedarf dieses Abkommen zu seiner Gültigkeit nach Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung des Nationalrates und des Bundesrates.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat das vorliegende Abkommen, das vom Nationalrat in seiner Sitzung vom 22. November 1961 genehmigt wurde, beraten und mich ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir gelangen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**3. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 22. November 1961: Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Dänemark zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum Punkt 3 der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Dänemark zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Marberger. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Marberger:** Ich habe über das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Dänemark zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu berichten.

Mit dem vorliegenden Abkommen, das zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Dänemark abgeschlossen wurde, wird das Problem der Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen für steuerpflichtige Personen in den beiden vertragschließenden Staaten geregelt. Die fortschreitende Entwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern brachte die Notwendigkeit, eine doppelte Besteuerung der Steuerpflichtigen auszuschalten. Am 23. Oktober 1961 wurde das vorliegende Abkommen in Wien unterzeichnet.

Die Republik Österreich hat am 14. Mai 1959 mit dem Königreich Schweden ein zwischenstaatliches Abkommen über das

gleiche Problem abgeschlossen, BGBl. Nr. 39/1960. Ebenso wurde mit dem Königreich Norwegen am 25. Feber 1960 ein solches Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen unterzeichnet mit der Abweichung, daß immer die Steuergesetzgebung des jeweiligen Staates in den Bestimmungen des Vertrages in Anwendung gebracht wurde. Dieses Abkommen wurde veröffentlicht unter BGBl. Nr. 204/1960.

Das vorliegende Abkommen mit dem Königreich Dänemark weicht ebenfalls nur insoweit ab, als die dänische Steuergesetzgebung und die Unterschiede in den wirtschaftlichen Beziehungen der beiden Länder zu berücksichtigen waren. Der Vertragstext hat in den verschiedenen Artikeln die Empfehlungen des Fiskalkomitees der Organisation für Europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit soweit als tunlich eingebaut.

Die Ausgleichung der Besteuerung zwischen den Vertragsstaaten erfolgt nach dem Grundsatz der Quellszuteilung, wonach die einzelnen Steuerquellen den Vertragsstaaten zur ausschließlichen Besteuerung bei den steuerpflichtigen Personen zugewiesen werden.

In dem Abkommen über dieselbe Materie mit der Schweiz, BGBl. Nr. 251/1954, wurde erstmalig der Quellenstaat verpflichtet, bei Einkünften aus beweglichem Kapitalvermögen die erhobene Abzugssteuer über Antrag zur Gänze rückzuerstatten. Derselbe Grundsatz gilt für die beiden genannten Abkommen mit den Königreichen Schweden und Norwegen und hat auch für das vorliegende Abkommen mit dem Königreich Dänemark Geltung. Ferner verbleibt nach Artikel 9 des Abkommens bei gewerblichen Lizenzgebühren, die von Tochter- an Muttergesellschaften gezahlt werden, dem Quellenstaat ein auf die Hälfte des gesetzlichen Ausmaßes — höchstens aber 10 Prozent des Rohertrages — eingeschränktes Besteuerungsrecht.

Durch das vorliegende Abkommen werden gewisse innerstaatliche Besteuerungsrechte beschränkt, daher hat der Vertrag gesetzesändernden Charakter und bedarf für seine Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat und den Bundesrat.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 22. November 1961 dem vorliegenden zwischenstaatlichen Abkommen samt dem Schlußprotokoll die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat das Abkommen in seiner gestrigen Sitzung

beraten und mich ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat möge gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir gelangen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

#### 4. Punkt: Ausschlußergänzungswahlen

**Vorsitzender:** Wir kommen nun zum letzten Punkt der heutigen Tagesordnung: Ausschlußergänzungswahlen.

Durch das Ausscheiden mehrerer Mitglieder des Bundesrates ist es notwendig geworden, Ausschlußergänzungswahlen vorzunehmen. Es liegen mir folgende Wahlvorschläge vor:

Im Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten soll als Mitglied an Stelle Kratky Bundesrat Karrer treten,

als Mitglied an Stelle Adele Obermayr Bundesrat Maria Hagleitner,

als Mitglied an Stelle Singer Bundesrat Dr. Hertha Firnberg,

als Mitglied an Stelle Salzer Bundesrat Dr. Gasperschitz,

als Ersatzmitglied an Stelle Dr. Hertha Firnberg Bundesrat Singer;

im Finanzausschuß als Ersatzmitglied an Stelle von Adele Obermayr Bundesrat Leopoldine Pohl,

als Ersatzmitglied an Stelle Salzer Bundesrat Dr. Gasperschitz,

als Ersatzmitglied an Stelle Thanhofer Bundesrat Dr. Fruhstorfer;

im Geschäftsordnungsausschuß als Mitglied an Stelle Kratky Bundesrat Karrer,

als Mitglied an Stelle Salzer Bundesrat Bürkle,

als Mitglied an Stelle Dr. Weber Bundesrat Gaisbichler,

als Ersatzmitglied an Stelle Bürkle Bundesrat Dr. Gasperschitz;

im Unvereinbarkeitsausschuß als Mitglied an Stelle Salzer Bundesrat Dr. Gasperschitz,

als Mitglied an Stelle Dr. Weber Bundesrat Gaisbichler;

im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten als Ersatzmitglied an Stelle Thanhofer Bundesrat Dr. Fruhstorfer,

als Ersatzmitglied an Stelle Dr. Weber Bundesrat Gaisbichler;

im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten als Mitglied an Stelle Salzer Bundesrat Gugg,

als Ersatzmitglied an Stelle Gugg Bundesrat Dr. Gasperschitz;

im Ausschuß für wirtschaftliche Integration als Mitglied an Stelle Salzer Bundesrat Doktor Gasperschitz,

als Mitglied an Stelle Dr. Weber Bundesrat Gaisbichler,

als Mitglied an Stelle Singer Bundesrat Appel,

als Ersatzmitglied an Stelle Kratky Bundesrat Karrer,

als Ersatzmitglied an Stelle Adele Obermayr Bundesrat Maria Hagleitner,

als Ersatzmitglied an Stelle Appel Bundesrat Singer;

im Ständigen gemeinsamen Ausschuß im Sinne des § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 als Mitglied an Stelle Salzer Bundesrat Römer,

als Ersatzmitglied an Stelle Adele Obermayr Bundesrat Maria Hagleitner.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, werde ich von einer Wahl mittels Stimmzettel Abstand nehmen. — Widerspruch wird nicht erhoben. Ich lasse die Wahl durch Erheben der Hand vornehmen.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die den soeben bekanntgegebenen Wahlvorschlägen ihre Zustimmung geben, um ein Händenzeichen. — Die Wahlvorschläge sind angenommen.

Damit ist auch dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege einberufen.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 9 Uhr 50 Minuten**